

Amtsblatt Chemnitz

Energiekrise S. 2

Die Stadt Chemnitz bereitet Sparmaßnahmen vor, um Versorgungsengpässe möglichst vorzubeugen.

Sensationsfund S. 3

Eine neu entdeckte Lurchart aus dem Versteinerten Wald erobert Chemnitz.

»Chemnitz-Cup« S. 4

In der Stadt gibt es ab sofort einheitliche Mehrwegbecher zum Wiederverwenden.

Chemnitz 2025 S. 5

...dieses Mal mit einem Sommerquiz: Wer weiß das meiste über die Kulturhauptstadt?

Ausstellung S. 6

Die Kunstsammlungen Chemnitz widmen Michael Morgner eine Ausstellung am Theaterplatz.

Museum für Naturkunde Chemnitz findet neues Tier im Versteinerten Wald

Dem Museum für Naturkunde Chemnitz ist gemeinsam mit seinen Partnern ein einzigartiger Fund gelungen: Eine neue Lurchart innerhalb einer bisher unentdeckten Gattung, die in derselben Zeit gelebt hat, aus der die Bäume des Versteinerten Waldes von Chemnitz stammen.

Bei Grabungen in der Nähe der Frankener Straße 61, die von 2008 bis 2011 dauerten, fanden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein besonderes Fossil. Heute steht fest: Es handelt sich um eine ganz neue Tierart! In einer Pressekonzferenz am vergangenen Donnerstag stellte das Museum für Naturkunde Chemnitz den neuen Botschafter für die Kulturhauptstadt vor: *Chemnitzion richteri* – einen Dachschildlurch. Auf seinen kurzen, krummen Beinen hielt er sich hauptsächlich im Unterholz des Waldes auf, fing seine Beute mit seiner blitzschnellen und klebrigen Zunge – wie auch die Lurche heute. Aufgrund seines Fundortes hier im Versteinerten Wald erhielt er die Bezeichnung *Chemnitzion richteri*. ■

[weiter auf Seite 3](#)



Das Projekt »Als Chemnitz am Äquator lag. Auftakt zu einer digitalen Reise in die Urzeit.« wird entwickelt im Rahmen von »dive in. Programm für digitale Interaktionen« der Kulturstiftung des Bundes, gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Programm Neustart Kultur. Grafik: Calliesauria/Museum für Naturkunde Chemnitz 2022

Erster Flamingo-Nachwuchs im Tierpark

Bisher sind drei Küken geschlüpft

Premiere im Chemnitzer Tierpark: Zum ersten Mal in der fast 30-jährigen Flamingohaltung haben die Rosaflamingos Nachwuchs bekommen. Auf sechs Bruthügeln lagen Eier, drei Küken sind Anfang Juli geschlüpft. Ob sich aus den anderen Eiern noch Jungtiere schälen, ist offen. Die drei Küken sind schon munter unterwegs und bilden eine Art Kindergarten.

Flamingos pflanzen sich nur fort, wenn eine bestimmte Anzahl an Tieren in der Gruppe lebt. Daher wur-

den 2015 und 2016 zur bestehenden kleinen Gruppe noch 16 Tiere aus Zoos in Österreich, Deutschland und Tschechien geholt.

Flamingos sind wärmeliebende Wasservögel mit einem einzigartigen Schnabel: Er ist an seiner Spitze nach unten gebogen und an den Innenseiten mit feinen Hornlamellen versehen. Die Tiere schwenken ihn mit der Oberseite nach unten im Wasser hin und her und filtern dabei ihre Nahrung aus dem aufgewühlten Wasser. Mit dem Futter nehmen sie Farbstoffe auf, die für die rosarote Gefiederfarbe wichtig sind. Im Zoo müssen deshalb karotinoidhaltige Futtermittel zugegeben werden, damit die Vögel nicht verblassen. ■

www.tierpark-chemnitz.de



Sprechstunde des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat führt am 2. August von 14 Uhr bis 16.30 Uhr im Raum »Stadtschau fenster« im Neuen Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 in Chemnitz, seine zweite Sprechstunde durch. Stadträtin Verena Neugebauer-Zeidler sowie weitere Mitglieder des Seniorenbeirates bieten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ins Gespräch zu kommen. ■

Stadtarchiv: Lesesaal geschlossen

Vom 1. bis 31. August bleibt der Lesesaal des Haupthauses des Stadtarchivs in der Aue 16 geschlossen, weil eine unaufschiebbare, große Aktenübernahme aus den Ämtern der Stadt Chemnitz erfolgt. Bereits erteilte Termine werden gewährleistet. Nachgewiesene gesetzlich unaufschiebbare Akteneinsichten werden ebenfalls ermöglicht. Es ist außerdem mit Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anliegen sowohl im Haupthaus als auch in der Außenstelle in der Reichstraße 1a des Stadtarchivs zu rechnen. ■

Musikschule bleibt geschlossen

Die Städtische Musikschule ist während der Sommerferien vom 25. Juli bis 19. August geschlossen. In dieser Zeit finden außerdem keine telefonischen Sprechzeiten statt. ■

Gleisbauarbeiten in der Innenstadt

Ab dem 29. Juli bis voraussichtlich zum 27. August wird an der östlichen Gleisüberfahrt von der Annaberger Straße über die Bahnhofstraße durch die CVAG gebaut. Dazu wird der Verkehr über die Linksabbiegespur in Richtung Falkeplatz geleitet. Das Linksabbiegen von der Bahnhofstraße in die Annaberger Straße ist daher nicht möglich. Des Weiteren wird eine der beiden Linksabbiegespuren auf der Annaberger Straße in Richtung Falkeplatz gesperrt. Eine Umleitung über Zschopauer Straße – Ritterstraße – Gustav-Freytag-Straße wird ausgeschildert. Die Rad-/Fußgängerquerung über die Annaberger Straße wird ab dem 1. August gesperrt, die Umleitung führt über die Moritzstraße. Zusätzlich wird ab dem 15. August die Bahnhofstraße in Richtung Bahnhof auf eine Fahrspur reduziert. Aus der Annaberger Straße kann dann nur rechts zum Bahnhof abgelenkt werden, das Linksabbiegen ist dann untersagt. Eine Umleitung wird über Reichstraße und Zwickauer Straße ausgeschildert. ■

Signet schmückt den Eingang der Feuerwache

Am 22. Juli hat die Feuerwache 1 der Stadt Chemnitz ein neues Signet erhalten, das nun an der Zufahrt zum Hof angebracht ist.

Das Signet aus Metall ist etwa 2,60 Meter mal 1,10 Meter groß und führt den Schriftzug »Feuerwehr Chemnitz« sowie den Löwen aus dem Chemnitzer Wappen. Das Schild ist eine Spende an den Stadtfeuerwehrverband.

Am 2. Februar 2020 kam es zu einem Großbrand im ITC-Hochhaus, den die Feuerwehr Chemnitz schnell und effektiv bekämpfte. Die Firma ITC Heckert wollte sich für diesen Einsatz bedanken und hat daraufhin den Löwenanteil für das Signet gespendet. ■



Der Amtsleiter der Feuerwehr, René Kraus (r.) und der Betriebsleiter der ITC Heckert, Bernd Stumm, an dem neuen Signet, das nun vor dem Haupteingang der Feuerwache 1 steht. Das Schild ist beleuchtet und weicht nur in der Weihnachtszeit einem Schwibbogen. Foto: Falko Auerswald/Feuerwehr Chemnitz

Stadt Chemnitz bereitet Energiesparmaßnahmen vor

Die Stadt Chemnitz entwickelt Maßnahmen für alle Energieträger, um mit der andauernden, globalen Energiekrise umzugehen. Dies betrifft sowohl die Preisentwicklung, die sich seit dem Spätsommer 2021 steigert, als auch die Mengenknappheit, die zu Versorgungsengpässen führen kann.

Als Träger des European Energy Awards in Gold setzt die Stadt Chemnitz bereits seit vielen Jahren Maßnahmen um. So wird zum Beispiel die Beleuchtung in den Verwaltungsgebäuden auf LED umgerüstet. In den Sommermonaten werden von Juni bis August die Heizungsanlagen in Verwaltungsgebäuden abgeschaltet.

Auch in den Schulgebäuden, in denen keine Ferienbetreuung stattfindet oder sich bewohnte Hausmeisterwohnungen befinden, sowie in Turnhallen und Sportstätten werden die Heizungsanlagen und die Warmwasserbereitung, wo es möglich ist, während der Ferien abgestellt.

Darüber hinaus wurden Sofortmaßnahmen festgelegt. So wird die Sommerschließzeit der Sauna im Stadtbad vorerst bis zum 16. Oktober verlängert. Sofern Klarheit über die Energielage für den Herbst und Winter besteht, wird über die Inbetriebnahme der Sauna im Stadtbad

Chemnitz erneut entschieden. Die neu gebaute Sauna Golfbad in Chemnitz-Rabenstein bleibt weiterhin geöffnet, da diese bereits über erneuerbare Energieträger wie Erdwärme und Photovoltaik verfügt und somit aktuell, auch unter Beachtung der Gesamtlage am Energiemarkt, vorerst weiter betrieben werden kann. In den Hallenbädern der Stadt Chemnitz werden die Beckenwassertemperaturen von 28 auf 27 Grad Celsius gesenkt.

Für den Herbst werden weitere Sofortmaßnahmen geprüft, die dann mit den Stadträtinnen und Stadträten beraten werden.

Oberbürgermeister Sven Schulze appelliert an alle Chemnitzerinnen und Chemnitzer: »Die Sparmaßnahmen, die wir sofort umsetzen, können eine Einschränkung für den Einzelnen bedeuten. Doch Alltagseinschränkungen gehören in diesen Zeiten dazu. Wir sollten in den kommenden Wochen und Monaten Verzicht und Solidarität im Sinne der Allgemeinheit üben. Denn jede gesparte Kilowattstunde hilft, um über den Winter zu kommen.«

Weiterhin wurde ein verwaltungsin-terner Energie-Stab gebildet, der bis Ende August ein Maßnahmenpaket vorlegen soll. Dieses Maßnahmenpaket wird in kurzfristig, mittelfristig und langfristig umsetzbare Maßnah-

men strukturiert sein und ebenfalls mit den Stadträtinnen und Stadträten beraten:

▪ Nichtinvestive und kurzfristig umsetzbare Maßnahmen:

Hier handelt es sich meist um organisatorische, reglungs- und nutzerseitige Maßnahmen, die ausschließlich der Optimierung dienen. Einige Maßnahmen wurden bereits durchgeführt und haben keine Auswirkungen auf die Nutzerinnen und Nutzer.

▪ Geringinvestive und kurz- bis mittelfristig umsetzbare Maßnahmen:

Bei den geringinvestiven Maßnahmen handelt es sich um Kleininvestitionen, um den Verbrauch zu mindern. Dazu zählen vor allem Begrenzung von Thermostatventilen, Leuchtmitteltausch auf LED, Pumpenerneuerung, Austausch einzelner Einscheibenverglasung und ähnliches.

▪ Investive längerfristige Maßnahmen:

Hierbei handelt es sich um umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Da hier meist komplexere Planungs-, Ausschreibungs- und Umsetzungsphasen notwendig sind, können diese zur aktuellen Heizperiode voraus-

sichtlich noch keinen Beitrag leisten.

Dennoch werden auch bei aktuellen Planungen bzw. Ausführungen wenn möglich noch Korrekturen geprüft und vorgenommen – zum Beispiel bei der Vergrößerung der Photovoltaik-Anlagen an der Schulbaumaßnahme Vetterstraße und beim Schwimmsportkomplex Bernsdorf. Die Stadt Chemnitz hat als Großstadt einen Energiebedarf von rund 3.440 GWh/a (Gigawattstunden pro Jahr). Auf die Wärmeversorgung entfallen witterungsbereinigt etwa 2.400 GWh/a, auf die Stromversorgung etwas mehr als 1.000 GWh/a. Die Wärmeversorgung wird zu rund 45 bis 50 Prozent durch Erdgas abgedeckt, 40 Prozent kommen von braunkohlebasierter Fernwärme. Die restlichen 10 bis 15 Prozent betreffen unter anderem Wärmepumpen, Solar, Holz und Öl.

Betrachtet man den Energieverbrauch nach Sektoren (Strom und Wasser), ergibt sich folgendes Bild: Drei Prozent öffentliche Gebäude der Stadt Chemnitz, 51 Prozent private Haushalte, 37 Prozent Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen (GHD), 9 Prozent sonstige öffentliche Gebäude (Quelle: Klimaschutzbericht der Stadt Chemnitz 2019). ■

Grillen auch auf ausgewiesenen Grillplätzen verboten

Das Grünflächenamt weist darauf hin, dass das Grillen auf den ausgewiesenen Grillplätzen der öffentlichen Grünanlagen ab Waldbrandgefahrstufe 4 verboten ist.

Das Grünflächenamt appelliert an alle, die jetzt die Grünanlagen,

Parks und Wälder aufsuchen, aufgrund der hohen Brandgefahr besonders vorsichtig im Umgang mit Feuer zu sein. Alle Handlungen, die einen Brand auslösen können, sollten unterlassen werden. Ein kleiner Funke einer achtlos geworfenen

Zigarette kann bereits einen unkontrollierten Brand auslösen. Neben dem Verzicht auf offenes Feuer sollte auch kein Müll liegengelassen werden, da dieser das Risiko einer Brandentstehung deutlich erhöhen kann. ■



Die Entwicklung der Waldbrandgefährdung lässt sich hier verfolgen:
www.mais.de/php/sachsenforst.php

Sensationsfund: Chemnitzion richteri

Auf kurzen, krummen Beinen kriecht das bräunliche Tier langsam durch das dichte Unterholz des Waldes. Es sucht das beste Versteck, um aus dem Hinterhalt mit seiner langen, klebrigen Zunge Beute zu fangen. Nichtsahnend bewegt sich ein Hundertfüßer in sein Sichtfeld. Blitzschnell schlägt der Dachschrädelwurm zu. In seinem riesigen Schlund verschwindet der Hundertfüßer in einem Stück. Doch plötzlich bebte die Erde. Ein Grollen erfüllt die Luft. Es wird heiß. Viel zu heiß. Und es gibt kein Entkommen...

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Naturkundlichen Museen Chemnitz, Schleusingen und Berlin sowie der TU Bergakademie Freiberg haben einen herausragenden Fund gemacht: Den Dachschrädelwurm *Chemnitzion richteri* – eine neue Tierart aus dem Versteinerten Wald von Chemnitz.

Die anatomischen Merkmale des Insekten fressenden Amphibes aus dem 291 Millionen Jahre alten Versteinerten Wald von Chemnitz unterscheiden sich von allen vergleichbaren Formen. Aus diesem Grund erhielt das Fossil aus Chemnitz einen neuen Gattungs- und Artnamen. Mit der Namensgebung würdigen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den Fundort – die Europäische Kulturhauptstadt 2025 – und Fred Richter, den verdienten Fossilien- und Mineraliensammler sowie Vorsitzenden des Freundeskreises des Museums für Naturkunde Chemnitz e. V.

Wissenschaftliche Erkenntnis

Neue Arten werden bestimmt, indem ein wissenschaftliches Gremium die anatomischen Merkmale des Fundes begutachtet und mit sämtlicher vorhandener Literatur vergleicht. Unterscheiden sich die



Der Fossilfund wird in einer eigens dafür eingerichteten Vitrine eingerahmt von zwei Informationstafeln in der Dauerausstellung vom 29. Juli bis zum 30. August der Öffentlichkeit präsentiert. Tipp: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können das Museum kostenfrei besuchen. Zusätzlich ist der Eintritt jeweils am ersten Freitag im Monat für alle kostenfrei. Foto: Philipp Köhler

Merkmale zu früheren Funden hinreichend, bestätigt sich, dass es sich um eine neue Art handelt – oder wie im Falle des *Chemnitzion richteri* sogar um eine neue Gattung! Der neu beschriebene Fund steht für die Artenvielfalt der Fossilagerstätte Chemnitz, die eine einzigartige Momentaufnahme einer sich verän-

dernden Welt bietet. Die drastischen Klimaveränderungen am Ende einer großen Vereisungsphase unserer Erde sind mit den heutigen vergleichbar – aber damals gänzlich ohne menschlichen Einfluss. Die wissenschaftliche Arbeit zum Dachschrädelwurm wurde von internationalen Fachgutachterinnen und

Fachgutachtern bewertet und ist in der Paläontologischen Zeitschrift veröffentlicht. Ein Team aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Bereichen Biologie und Paläontologie unter Leitung von Dr. Ralf Werneburg vom Naturhistorischen Museum Schleusingen hat eine neue terrestrische Amphibie mit stämmigen Hinterbeinen und einer großen Schädelplatte aus dem Versteinerten Wald von Chemnitz erforscht.

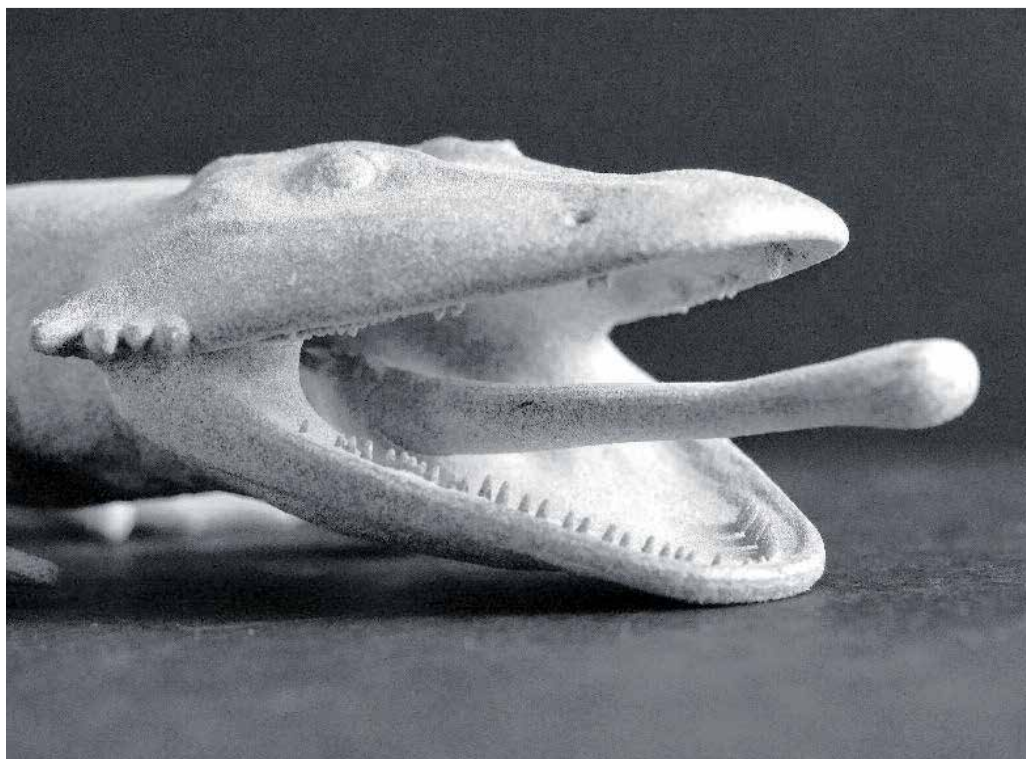
schädelwurm war ein passives Raubtier, das auf Beute lauerte. Mit seiner explosionsartig ausfahrbaren, klebrigen Zunge fing das Tier Insekten, Hundertfüßer und andere Gliedertiere. Ein spezialisierter Springer wie heutige Frösche war *Chemnitzion richteri* nicht, allerdings konnte er hüpfend weiter entfernte Beute erreichen. Die Amphibie lebte wahrscheinlich in Bodennähe, vielleicht auch an einer inzwischen ausgestorbenen Pflanze.

Merkmale

Der räuberische Dachschrädelwurm war Teil eines komplexen Nahrungsnetzes mit Wirbeltieren, Skorpionen, Hundertfüßern, Insekten, Schnecken, Pflanzen und Pilzen im permischen Lebensraum. Der lokale, tropisch anmutende Wald war von baumartigen Farnsarnen dominiert. Des Weiteren wuchsen Baumfarne, Schachtelhalm-bäume und Nadelbaumverwandte im saisonalen Klima vor 291 Millionen Jahren. Der Tod des Tieres und seine fossile Überlieferung ist eng mit der Ablagerung feinsten vulkanischer Asche verbunden. Ein darauf folgender massiver Magmaström erhitzte die organischen Reste und trug so zur Fossilisation bei. *Chemnitzion richteri* war eher eine stämmige Amphibie mit vergleichsweise riesigem Schädel, kurzem Rumpf, relativ kurzen Vorder-, jedoch sehr kräftigen Hinterbeinen und einem stabilen Schwanz, mit dem es sich wahrscheinlich aufrichten konnte. Der Chemnitzer Dach-

3D-Modell

In einem von der Kulturstiftung des Bundes unterstützten Projekt im Rahmen von »dive in. Programm für digitale Interaktionen« hat das Team des Museums für Naturkunde Chemnitz in Kooperation mit der amerikanischen Paläokünstlerin Calliesauria *Chemnitzion richteri* in 3D wiedererstehen lassen. Dazu hat die Künstlerin auf Basis der wissenschaftlichen Zeichnungen und Rekonstruktionen und in Rücksprache mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein lebensnahes, digitales Modell entwickelt, das sowohl für 3D-Druck als auch für eine Animation geeignet ist. Mittelfristig soll ein wissenschaftsfundiertes digitales 3D-Modell des Perm-Waldes entstehen. Die Reise in die erdgeschichtliche Vergangenheit von Chemnitz wird so möglich, und Perspektiven für Klimaveränderungen unserer heutigen Zeit greifbar. ■



Die Künstlerin Calliesauria hat ein lebensnahes, digitales Modell entwickelt, das sowohl für 3D-Druck als auch für Animationen geeignet ist. Ein 3D-gedrucktes Modell des Dachschrädelwurms wird das Museum für Naturkunde Chemnitz für Veranstaltungen und in der Museumspädagogik einsetzen. Foto: Philipp Köhler

380.000 Euro für soziale Projekte

Die Stadt Chemnitz erhält aus dem Aktionsprogramm »Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche« Fördermittel in Höhe von 380.000 Euro. Der Fördermittelbescheid vom Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) ist beim Jugendamt eingegangen. Die Projekte werden zu 100 Prozent über das Förderprogramm finanziert.

Aktuell wird in den Fachämtern des Dezernats für Bildung, Soziales, Jugend, Kultur und Sport gemeinsam mit Freien Trägern an der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen gearbeitet. Einige Projekte haben bereits mit den Sommerferien begonnen (siehe nächste Meldung), andere stehen zum Herbst an.

Die Mittel sollen unter anderem für die Projektarbeit in der Jugendhilfe, der Elternarbeit sowie für Stütz- und Förderunterricht und erlebnispädagogische Tagesausflüge eingesetzt werden. Daneben erhalten Chemnitzer Sportvereine Zuwendungen für Feriencamps. Auch die Kunstsammlungen Chemnitz, die Städtische Musikschule und das Museum für Naturkunde planen Angebote.

Aufgrund der Corona-Pandemie waren Kitas, Schulen, Sportvereine und vieles mehr über ein Jahr lang ganz oder teilweise geschlossen. Um Versäumtes – vor allem auch im sozialen Leben – wieder aufzuholen, hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm »Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche« in Höhe von zwei Milliarden Euro für die Jahre 2021 und 2022 beschlossen. ■

Sportliche Sommerferien

Die Sportjugend Chemnitz im StadtSportBund Chemnitz e. V. bietet in Kooperation mit seinen Mitgliedsvereinen Schnuppertrainingsangebote in den Sommerferien an. Dabei gibt es eine Mischung aus Mannschafts- und Individualsportarten, selbst der Wintersport ist in den Sommerferien vertreten. Eine besondere Erfahrung bietet zudem Rollstuhl-Basketball, bei dem Kinder mit und ohne Handicap gemeinsam Sport treiben können. Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 12 Jahren. Die Kinder müssen kein Mitglied im Sportverein sein, um an den Schnuppertrainingseinheiten teilzunehmen. Sie müssen jedoch für die Teilnahme angemeldet werden. ■

Anmeldung:
www.sportbund-chemnitz.de/ferienangebote

Das Programm »Aufholen nach Corona« ermöglicht eine kostenfreie Teilnahme an allen Kursen.



Oberbürgermeister eröffnet »Weindorf«

Am vergangenen Freitag, dem 22. Juli, hat Oberbürgermeister Sven Schulze zusammen mit der Sächsischen Weinkönigin 2021/22, Nicole Richter, und dem Veranstalter André Gruhle das 33. Chemnitzer Weinfest eröffnet.

Besucherinnen und Besucher können vom 22. Juli bis zum 14. August auf dem Chemnitzer Markt und Neumarkt Produkte verschiedener Winzerinnen und Winzer kennenlernen und kosten.

Freitags und samstags ist das Weindorf jeweils von 10 bis 0.30 Uhr geöffnet, sonntags bis donnerstags öffnet das Weindorf um 11 Uhr und schließt um 23.30 Uhr. ■

Foto: Wolfgang Schmidt

Mehrweg-Becher »Chemnitz-Cup« erhältlich

Das einheitliche System ist für weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen.

Täglich werden rund 320.000 Einwegbecher für heiße Getränke in Deutschland verbraucht – davon 140.000 To-Go-Becher. Chemnitz setzt diesem Trend nun etwas entgegen: Mit der Ausgabe einer Erstauflage von rund 5.600 Bechern an interessierte Chemnitzer Unternehmen, Handwerksbetriebe sowie Gastronominnen und Gastronomen ist am Montag in der Chemnitzer Innenstadt ein einheitliches System für Mehrweg-Becher gestartet.

Die blauen Mehrwegbecher tragen den Namen »Chemnitz-Cup« und haben ein Fassungsvermögen von 300 Millilitern. Ein Teil der mehr als 5.000 Becher ist mit dem Logo »Chemnitz City« bedruckt, ein wei-



Sven Hertwig, Jens Preißler, Sylvia Stölzel und Bürgermeister Miko Runkel (v. l. n. r.) stellen den neuen Mehrwegbecher vor. Foto: Anne Gottschalk

terer Teil wird voraussichtlich das Logo der Kulturhauptstadt erhalten. Somit sind die Becher auch Teil der Kommunikationskampagne für die Kulturhauptstadt Europas 2025. Der Becher, der wie der Deckel aus recyceltem Kunststoff besteht, kostet einen Euro Pfand.

Mit dem System wird ein Beschluss des Chemnitzer Stadtrats umgesetzt: Für Chemnitz sollte ein Mehrwegbechersystem entwickelt werden, das ein Pfand- und flexibles Rückgabesystem beinhaltet.

An der Entwicklung waren der Bürgermeister für Recht, Sicherheit und

Umweltschutz, Miko Runkel, die Standortkoordinatorinnen und -koordinatoren der Initiative Chemnitz-City.de, Sylvia Stölzel und Sven Hertwig, sowie der Vertreter des Unternehmens »Relocal«, Jens Preißler, beteiligt.

Auch die Chemnitzer Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die TU Chemnitz, das Umweltzentrum sowie das Umweltamt sind Partner des Projekts.

Weiterhin offen
für Händlerinnen und Händler

Interessierte Händlerinnen und Händler können sich noch anschließen. Der Einkauf der Getränkebecher erfolgte bei dem Chemnitzer Anbieter »Relocal«.

Die Einführung des Chemnitz-Mehrwegbechers wurde im Rahmen des Projektes »Zero Waste« durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes gefördert. ■

www.chemnitzcity.de

Hitzebelastung in Chemnitz

Hitzewellen wie in der vergangenen Woche sowie die heißen Sommer 2003, 2018 und 2019, haben gezeigt, dass auch Chemnitz von Hitzeperioden nicht verschont bleibt. Forscherinnen und Forscher gehen davon aus, dass durch den Klimawandel Extremwetterereignisse zunehmen und die Temperaturen vor allem in den Städten steigen werden, denn besonders dort entstehen sogenannte Hitzeinseln: Stark bebauter Bereiche mit wenig Grün, die sich an heißen Tagen besonders stark aufheizen und nachts kaum abkühlen.

Folgen für den Menschen

Für den menschlichen Organismus können heiße Tagen mit Lufttemperaturen über 30 Grad Celsius und sogenannte »Tropennächte«, in de-

nen die Lufttemperatur nicht unter 20 Grad sinkt, eine große Belastung für das Herz-Kreislaufsystem sein. Hitze wirkt sich auf die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden aller Menschen aus. Bei Hitze besonders gefährdet sind Menschen mit Vorerkrankungen, Menschen über 65, Babys und Kleinkinder sowie Menschen, die sich berufsbedingt auch bei Hitze viel im Freien aufhalten.

Städtische Maßnahmen

Die Stadt Chemnitz erstellt gerade einen übergreifenden »Masterplan Stadtnatur«, in dem auch Maßnahmen gegen Hitze umgesetzt werden. Denn die Hitzebelastung und das Stadtklima sind abhängig davon, wie viel Stadtgrün es gibt, das die

bebauten und versiegelten Flächen »ausgleicht« und die Stadt kühlt. Der Masterplan für Stadtnatur zielt darauf ab, die Vorteile des bestehenden Stadtgrüns aufzuzeigen und weitere Potenziale zu erschließen. Das Umweltamt erstellt einen Hitzeaktionsplan, um die Stadt an diese Klimaentwicklungen anzupassen. Mit diesem Plan sollen die Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen der Hitzewellen geschützt werden. Dabei geht es vor allem darum, wie Hitzeschutzmaßnahmen kommuniziert und in die Bauplanung einbezogen werden sollen. Damit könnten in Zukunft beispielsweise Wettbewerbskriterien für städtische Bauvorhaben so angepasst werden, dass sie den Klimawandel berücksichtigen. Darin kann mehr Wert auf Flä-

chenentsiegelung, auf Grünflächen für die Grundwasserneubildung und Dach- sowie Fassadenbegrünung gelegt werden. All das hilft, Chemnitz im Sommer kühler und lebenswerter zu machen. Des Weiteren beteiligt sich Chemnitz am von der EU geförderten Interlace-Projekt. Mehrere Jahrhunderthochwasser, Hitzesommer mit Trockenperioden, die zu tausendfachem Baumsterben innerhalb des Stadtgebietes führten, sowie ein signifikanter Rückgang der Artenvielfalt signalisieren dringenden Handlungsbedarf. Das Projekt bietet die Chance auch neueste Forschungserkenntnisse, Anwendungsbeispiele anderer Städte und moderne Kommunikations- und Bildungswerkzeuge in den Masterplan Stadtnatur einfließen zu lassen. ■

Das große Kulturhauptstadt-Sommerquiz



Es ist Sommer – Zeit, das Kulturhauptstadt-Wissen aufzufrischen und auf die Anfänge unserer Bewerbung zurückzuschauen! Denn: Wann war denn gleich nochmal der Juryentscheid und worum dreht es sich eigentlich bei »We Parapom!«?

Das Team Chemnitz 2025 hat deshalb ein kleines Quiz vorbereitet und freut sich auf zahlreiche Einsendungen des Lösungsworts, da unter allen richtigen Einsendungen drei kleine Überraschungspakete verlosen werden. Wer teilnehmen möchte, kann bis zum 5. August

die richtige Antwort per E-Mail an umfrage@stadt-chemnitz.de oder postalisch an die Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Innere Klosterstraße 6-8, 09111 Chemnitz senden. Das Team Chemnitz 2025 freut sich auf die Antworten und

wünscht viel Freude beim Rätseln! Falls die eine oder andere Frage doch etwas knifflig erscheint: Auf der Website chemnitz2025.de sind alle Informationen zu finden.

Foto: Ernesto Uhlmann

Lexikon der Kulturhauptstadt

B wie Botanischer Garten

Die Sommerferien haben begonnen und damit auch die Urlaubszeit. Aber auch in Chemnitz gibt es allerhand Orte, die uns in die Ferne schweifen lassen. Zum Beispiel der Botanische Garten an der Leipziger Straße.

Im Tropen- oder Kaltgewächshaus kann man heimische und exotische Wild- und Nutzpflanzen entdecken. Ebenso leben hier auch etliche Bauernhof- und Haustiere. Der Eintritt ist kostenfrei und geöffnet ist täglich von 10 bis 18 Uhr.

K wie Kantine Gramsci

Die »Kantine« ist ein Theoriefestival, das sich seit 2018 jährlich eine Woche lang mit dem Leben und dem Werk von politischen Denkerinnen und Denkern sowie Philosophinnen und Philosophen beschäftigt. Nach den Ausgaben »Marx«, »Luxemburg«, »Benjamin« und »de Pizan« folgt vom 1. bis zum 7. August die Kantine »Gramsci«.

Antonio Gramsci war ein italienischer Schriftsteller, Journalist und Politiker und marxistischer Philosoph. Das Festival findet im Subbotnik, einem sozio-kulturellen Zentrum in Bernsdorf statt, das gesamte Programm gibt es unter www.kantine-festival.org

S wie Stausee Rabenstein

Ob Erinnerungen an das »Kosmonaut«-Festival oder an spannende Sommertage: Der Stausee Rabenstein ist ein echter Lieblingssort vieler Chemnitzerinnen und Chemnitzer.

Der größte Stausee der Stadt lädt mit seiner ausgezeichneten Wasserqualität zum Schwimmen, Rutschen oder Tretbootfahren ein.

Und wer gar nicht mehr nach Hause möchte, kann sich auch direkt in eine Ferienhütte einmieten. Während der Sommermonate hat der Stausee täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet.

Was kommt Ihnen in den Sinn, wenn Sie an die Kulturhauptstadt denken? Schicken Sie Ihre Vorschläge für das Lexikon an: team@chemnitz2025gmbh.de

Alle Informationen zum Kulturhauptstadt-Prozess gibt es jederzeit aktuell unter: www.chemnitz2025.de

1. Welchen Titel trägt die Bewerbung der Stadt Chemnitz als europäische Kulturhauptstadt 2025?

- I) Cultural Climate Change
- S) Between the Lines
- K) C the Unseen
- L) Work in Progress

2. Welche Stadt wird ebenfalls im Jahr 2025 europäische Kulturhauptstadt sein?

- O) Novi Sad
- U) Nova Gorica
- E) Leeuwarden
- A) Kopenhagen

3. Um welche Bäume dreht es sich beim Kulturhauptstadt-Projekt »We Parapom!«?

- I) Kirschbäume
- M) Eichen
- R) Kastanien
- L) Apfelbäume

4. Welcher Themenbereich gehört NICHT zum Kulturhauptstadt-Programmjahr 2025?

- T) Let's create!
- U) Eastern State of Mind
- M) It's Moving!
- Z) Generous Neighbours

5. Mit wem hat sich die Stadt Chemnitz gemeinsam um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 beworben?

- U) Kulturregion
- E) Landkreis Mittelsachsen
- O) Dresden
- A) Leipzig

6. Wie lautet der Untertitel der Chemnitzer Bewerbung um den Titel europäische Kulturhauptstadt 2025?

- M) European Capital of Contrast
- F) European Solutions from Chemnitz
- Q) European People for Freedom
- R) European Makers of Democracy

7. Wohin führte die erste Etappe des »European Peace Ride«, also der ersten Europäischen Friedensfahrt im September 2021?

- A) nach Berlin
- B) nach Prag
- G) nach Warschau
- F) nach Wien

8. Welche Stadt hat sich NICHT um den Titel Kulturhauptstadt Europas 2025 beworben?

- D) Hannover
- E) Halle / Saale
- F) Nürnberg
- G) Hildesheim

9. Wann war die offizielle Verkündung der Jury, dass Chemnitz Europäische Kulturhauptstadt 2025 wird?

- L) 27. Oktober 2020
- U) 28. Oktober 2020
- V) 29. Oktober 2020
- F) 30. Oktober 2020

10. Wie heißt das Förderprogramm, mit welchem schon seit dem Jahr 2017 kreative Vorhaben des gesellschaftlichen Miteinanders in Chemnitz realisiert werden können?

- T) Mikroprojekte
- U) Makroprojekte
- Ü) Mikroorte
- B) Makroorte

11. Welche Gemeinde ist nicht Teil der Chemnitzer Kulturregion?

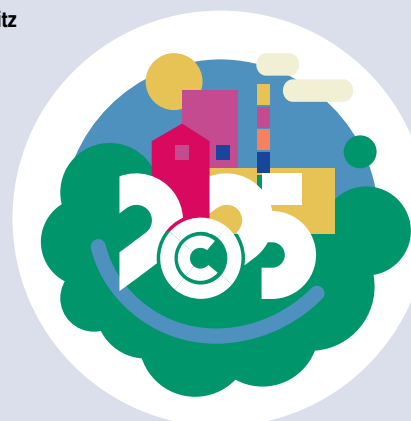
- R) Niederwiesa
- H) Pockau-Lengefeld

- N) Seiffen
- E) Ottendorf-Okrilla

12. Welches Areal möchten wir zu einem zentralen Kulturstandort in Chemnitz weiterentwickeln?

- L) den ehemaligen CVAG Betriebs-hof an der Zwickauer Straße
- E) die ehemalige Schwimmhalle Bernsdorf
- N) den Zeisigwald
- G) die Fläche hinter dem Karl-Marx-Kopf

Was ist das Lösungswort?



Grund #44

Mit dem Titel Europäische Kulturhauptstadt 2025 zeigen wir, dass es in Chemnitz eine Menge zu erleben gibt!

Morgner-Ausstellung in den Kunstsammlungen Chemnitz

Im Jahr seines 80. Geburtstags widmen die Kunstsammlungen Chemnitz Michael Morgner eine umfangreiche Ausstellung.

Am vergangenen Samstag, dem 23. Juli eröffneten Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky, der Generaldirektor der Kunstsammlungen Chemnitz, Frédéric Bußmann, und Kuratorin Marie Winter gemeinsam mit dem Künstler die Ausstellung »Michael Morgner. Lebenslinien«.

Zu sehen sind Gemälde, Skulpturen, Handzeichnungen und Druckgrafiken verschiedener Schaffensphasen, darunter ein umfangreiches Konvolut, das im Jahr 2020 durch einen Ankauf und eine großzügige Schenkung in den Besitz der Kunstsammlungen Chemnitz gekommen ist und hier erstmals präsentiert wird. Hinzu kommt der Lebensfries aus dem Jahr 1984, eine Leihgabe des Kunstfonds des Freistaates Sachsen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden, der erstmals im musealen Kontext präsentiert wird, sowie weitere Leihgaben, unter anderem aus dem Privatbesitz des Künstlers. Michael Morgner, der zu den bedeutenden deutschen Künstlern der Gegenwart zählt und ein Protagonist der nonkonformen Kunstszene der DDR war, reflektiert in seiner Kunst seit jeher existentielle Themen wie Verlusterfahrungen, den Einfluss politischer Regime auf die persönliche Freiheit, Tod und Angst, aber auch deren Überwindung, das Aufstehen nach persönlichen Schicksalsschlägen und die Neuanfänge nach gesellschaftlichen Umbrüchen. Die Ausstellung »Michael Morgner. Lebenslinien« spürt den wichtigsten Motiven und Fragestellungen seiner Laufbahn nach. Bezeichnend für sein Werk ist ein festes Repertoire an Figurentypen und Zeichen wie der »Schreitende« oder der »Hockende« sowie Pfeile, Kreuze und Winkel. Ende der 1970er Jahre entwickelte Morgner die Technik der »Lavage«,



Generaldirektor Frédéric Bußmann, Bürgermeisterin Dagmar Ruscheinsky, Künstler Michael Morgner und die Kuratorin Marie Winter eröffneten gemeinsam die Ausstellung »Michael Morgner. Lebenslinien«.
Foto: Kunstsammlungen Chemnitz/Kristin Schmidt

das Auswaschen von teilweise ange-trockneter Tusche, durch die das für seine Bilder markante Silbergrau entsteht. In Kombination mit verdünntem, bräunlichem Asphaltlack sowie durch das Auftragen und Abtragen verschiedener Materialschichten entstehen einzigartige Bildstrukturen, die auch Verwundungen und Heilungsprozesse symbolisieren. Morgners Fähigkeiten als Zeichner und Druckgrafiker zeigen sich vor allem in seinen Winter- und Strandlandschaften. Die Natur war für den Künstler stets ein Ort mentalem Rückzugs und der Inspiration. Michael Morgner wurde 1942 in Chemnitz geboren und verbrachte fast sein ganzes Leben in der Stadt und ihrem äußeren Stadtteil Einsie-

del. Mitte der 1960er Jahre studierte er an der Hochschule für Grafik und Buchkunst in Leipzig, behielt jedoch schon zu Beginn seiner Künstlerlaufbahn eine kritische Distanz zu den dort gelehnten Inhalten sozialistischer Kunst. Nach dem Studium kehrte er zurück nach Karl-Marx-Stadt, wo er seiner künstlerischen Arbeit freier nachgehen konnte und in der Folgezeit maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung einer unabhängigen Kunstszene hatte. Morgner war Mitbegründer sowie im Vorstand der 1973 eröffneten Galerie Oben, die auch unangepassten Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform bot für Ausstellungen, Lesungen, Musikperformances und Kunstaktionen. Weiterhin war er

Mitglied der Künstlergruppe und Produzentengalerie Clara Mosch, die durch zahlreiche Ausstellungen, Pleinairs und Aktionen ein starkes Gegengewicht zu den staatlichen Vorgaben des Sozialistischen Realismus bildete und heute wichtiger Bestandteil der Geschichte nonkonformer Kunst in der DDR ist.

Michael Morgner ist nach wie vor künstlerisch aktiv und hat über die Jahrzehnte seines Schaffens seine Kernthemen stetig weiterentwickelt. Zeitgleich mit der Ausstellung erscheint das Werkverzeichnis der Malerei und Plastik von Michael Morgner, herausgegeben von Thomas Wackerle und Frédéric Bußmann. Parallel zur Ausstellung präsentieren die Kunstsammlungen Chemnitz mit »to leave for a place« Arbeiten

von Deborah Geppert, Ayala Shoshana Guy, Michelle Harder und Jana Mila Lippitz. Zu sehen sind raumgreifende Installationen, Videoarbeiten und Fotografien, in denen sich die Künstlerinnen mit Grundfragen der menschlichen Existenz auseinandersetzen. Die thematische Nähe zu den Werken Michael Morgners veranschaulicht die ungebrochene Aktualität dieser Fragestellungen, die aus der Perspektive einer anderen Generation erörtert werden. ■

Die Ausstellung ist bis zum 31. Oktober in den Kunstsammlungen am Theaterplatz zu sehen. Das Beleitprogramm sowie weitere Informationen gibt es unter:
www.kunstsammlungen-chemnitz.de

Kinder aus Chemnitz senden Friedensbotschaften

Ergebnisse des Malwettbewerbssollen in Freiluftgalerie gezeigt werden

Die Kinder und Jugendbeauftragte Ute Spindler und das Lokale Bündnis für Familie in Chemnitz rufen Kinder und Familien sowie Kindertageseinrichtungen und Horte zu einem Kindermalwettbewerb auf. Das Thema ist Frieden und was jeder dafür tun kann.

Die gemalten Friedensbotschaften sollen zunächst bis zum Schulanfang in einer stadtweiten Freiluftgalerie an den jeweiligen Einrichtungen aufgehängt werden. Anschließend können die Bilder bis zum 16. September bei der Kinder- und Jugendbeauftragten im Moritzhof (Bahnhofstraße 53), beim solaris Förderzentrum (Neefestraße 88), beim Stadtsportbund Chemnitz (Stadlerstraße 14a), bei der AWO Chemnitz (Clara-Zetkin-Straße 1), der IHK Chemnitz (Straße der Nationen 25) oder der TU Chemnitz

(Straße der Nationen 62) eingereicht werden.

Die Einsendungen sollen am 25. September zum Projekt »Familien in Bewegung« im Küchwald gezeigt werden. Die kleinen Künstlerinnen und Künstler erhalten am Familientag zudem einen kleinen Preis.

Mitmachen können Kinder aller Altersklassen. »Frieden fängt zu Hause an. Wenn man sich in der Familie gegenseitig zuhört, sich respektiert und Streit ohne Gewalt löst, ist dies ein Beitrag zum Frieden.

Das gilt genauso für das Zusammenleben in eurer Gruppe, Schulklasse oder mit Freunden. Werdet kreativ und setzt eure Ideen dazu in Bilder um«, sagt die Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz, Ute Spindler.

Damit wird der stadtweite Malwettbewerb des internationalen Netzwerks »Mayors for Peace« unterstützt, an dem sich die Stadt Chemnitz beteiligt. Dieser Wettbewerb richtet sich an Kinder zwischen 6 und 15 Jahren. Der Einsendeschluss für die Kunstwerke ist der

21. September. Das Kunstwerk, das den Preis des Präsidenten von »Mayors for Peace« gewinnt, wird auf Kunststoffmappen gedruckt, mit denen »Mayors for Peace« bei verschiedenen Anlässen das Bewusstsein für die Bedeutung der Friedenserziehung fördern möchte. Die Stadt Chemnitz plant darüber hinaus, die eingereichten Kunstwerke zum Chemnitzer Friedenstag 2023 auszustellen. ■

Mehr dazu unter:
www.chemnitz.de/friedliche_staedte

22. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 20.07.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.

- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

2. **Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen**
- 2.1 **Engen Kontaktpersonen** wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigenschnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vorahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.
- 2.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,
 - sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation

gilt auf Grund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.

- im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen bzw. diesen für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen. Der PCR-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3 Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den PCR-Testnachweis, auf den die Absonderung begründet ist, einsieht.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

- 4 **Maßnahmen während der Absonderung**
- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben ggf. Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5 Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personen-

sorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es kann im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

Fortsetzung von Seite 8

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 5 Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absonderungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden. Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 18. Allgemeinverfügung als enge Kontaktpersonen in Absonderung befinden, endet die Absonderungspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung.

Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 18. Allgemeinverfügung als positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit

nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs.2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 25. Juli 2022 in Kraft und mit Ablauf des 4. September 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und

keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insb. des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Aufgrund der rasanten Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkraft-

treten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann angeordnet werden.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 44a

IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Der PCR-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstaufschlag eingereicht werden. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen.

Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen, ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig

Fortsetzung von Seite 9

wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Ge-

sundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich

nach 5 Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten.

Zur Beendigung der Absonderung nach 10 Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal

zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2- positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich be-

gangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **25. Juli 2022** bis einschließlich **4. September 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 20.07.2022

Dr. Holger Spalteholz //
amt. Leiter Gesundheitsamt

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 29a vom 22.07.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt

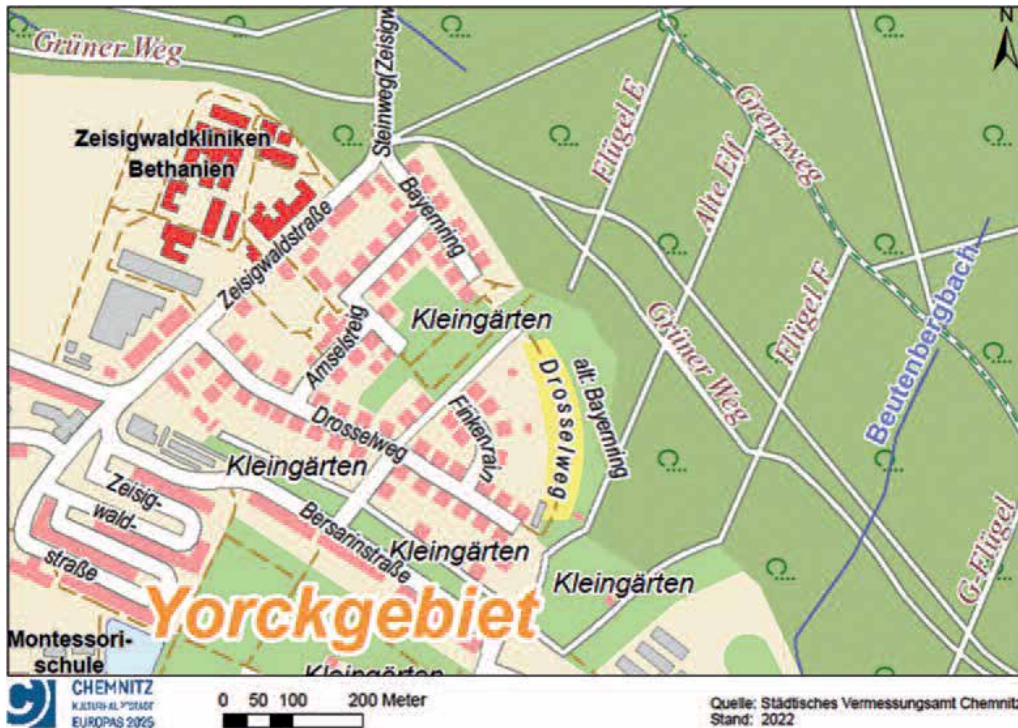
Pressemitteilung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 15.06.2022 mit dem Beschluss Nr. B-055/2022 die Umbenennung eines Teilstückes

der Straße „Bayernring“ im Yorckgebiet in „Drosselweg“.

Die Straße Drosselweg beginnt im

südlichen Teil an der Zeisigwaldstraße, verläuft in südöstliche Richtung und endet an der Kleingartenanlage „Zeisigwaldlehne“.



Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **März 2022** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon (0371) 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:
Montag und Freitag
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag
8.30 Uhr – 11.30 Uhr
12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen einen Termin zu vereinbaren.

Chemnitz, den 29.07.2022

11 Fahrräder, 9 Beutel mit Kleidung, 1 Kuscheltier, 4 Geldbörsen, 1 Beutel DVD-Player & DVD's, 1 Powerbank, 6 Handys, 23 Mützen, 4 Bücher, 2 Autoschlüssel,

1 Schal, 1 Bluetooth Lautsprecher, 20 Schlüsselbünde, 5 Paar Handschuhe, 1 Kopfhörer, 7 Brillen, 1 Pullover, 1 Paar drahtlose Kopfhörer, 4 Sonnenbrillen, 3 Jacken, 3 Ladeboxen für Kopfhörer, 4 Schmuckstücke, 1 Weste, 1 Gaming-Headset, 6 Schirme, 1 Wanderstock, 1 Schrittzähler, 11 Rucksäcke, 1 Gehstock, 1 Receiver, 1 Handtasche, 1 Rollkoffer, 1 Lebendfalle, 4 Hipster Beutel, 1 Einkaufstrolley, 2 Rankhilfen, 5 Sporttaschen, 1 Markisenkurbel, 1 Isomatte, 1 Umhängetasche, 1 USB-Stick, 1 Thermosflasche

Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurdienstleistungen

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.evergabe.de> und

<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.evergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für das Rechnungsprüfungsamt unbefristet einen

FINANZWIRTSCHAFTLICHEN PRÜFER / IT-PRÜFER (M/W/D)

Kennziffer: 14/04



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025



Wir suchen für die Stadtbibliothek Chemnitz befristet in Vollzeit einen:

FACHASSISTENT MEDIENBEARBEITUNG (M/W/D)

Kennziffer: 41/10



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Rahmenvertrag Holzernte komplett

Los 1: Revier Zeisigwald

Los 2: Revier Saidenbach

Vergabenummer: 10/67/22/007

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Herstellung und Vertrieb des Chemnitzer Amtsblattes

Vergabenummer: 10/00/22/003

Auftraggeber: Stadt Chemnitz

Art der Vergabe: offenes Verfahren

Ausführungsort: Chemnitz

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz
**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion:
Pressestelle der Stadt Chemnitz
Tel. (0371) 488-1533
E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de
VERLAG
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Tobias Schniggenfittig
ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH
Objektleitung
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz
DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen
Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz
aus. Ausdrücke der elektronischen Ausgabe sind
im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)
erhältlich.
Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
Amtsblattes finden sich unter
www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.



Öffentliche Zustellungen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Gemäß § 4 SächsVwVfZG i.V.m. § 10 Abs. 2 VwZG wird hiermit durch die Stadt Chemnitz bekannt gegeben, dass das

an **Herrn Zambudio Sabate**, letzte bekannte Anschrift: Bergheimer Straße 7, 14197 Berlin gerichtete Dokument mit dem Aktenzeichen 33.3hen/C-LM581 vom 15.07.2022 bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Kfz-Zulassungsbehörde, Düsseldorf Platz 1, Zi. 2.003

an **Herrn Soufiane Shouli**, letzte bekannte Anschrift: An der Krim 2, 18209 Bad Doberan, gerichteten Mitteilungen über die Leistungsbeurteilung nach § 7 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz, Aktenzeichen 51.4315.19431 und 51.4315.19430, vom 19.07.2022 können bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstraße 53

an **Herrn Oleksandr Sergienko**, letzte bekannte Anschrift: unbekannt – Ukraine, gerichtete Mitteilung über die Leistungsbewilligung nach § 7 Abs. 2 Unterhaltsvorschussgesetz, Aktenzeichen 51.4315.24741, vom 20.07.2022 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Sachgebiet Unterhaltsvorschuss, Bahnhofstraße 53

an **Herrn Uladzimir Varenik**, letzte bekannte Anschrift: Bratskaia 2-62 220065 Minsk, gerichtete Mitteilung über die Leistungsbeurteilung nach § 7 Abs. 2, Aktenzeichen 51.436.24444, vom 12.05.2022 kann bei der Stadtverwaltung Chemnitz, Jugendamt, Bahnhofstraße 53, Zimmer 234

zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden kann. Durch diese

öffentliche Zustellung des Dokumentes können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat in seiner Sitzung am 13.07.2022 mit Beschluss B-084/2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliches

- 1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden stehen grundsätzlich der Stadt Chemnitz für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulträger zur Verfügung.
- 2) Soweit schulische Belange nicht beeinträchtigt werden, können Schulräume und Pausenflächen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Bei der Überlassung ist das Gebot der Energieeinsparung zu beachten. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 3) Keine Nutzung gewährt wird insbesondere für Veranstaltungen politischer Parteien oder sonstiger politischer Vereinigungen, unabhängig davon, wer als konkreter Veranstalter auftritt.
- 4) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Schulturnhallen für sportliche Zwecke.
- 5) Die Überlassung der Räumlichkeiten durch den Nutzer an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2

Antragstellung/Nutzungsvertrag

- 1) Verantwortlich für die Überlassung von Räumlichkeiten ist das Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die Stadt Chemnitz behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreibung des Schulgebäudes nicht gewährleistet ist und/oder wichtige Gründe vorliegen, welche die Sicherheit des Schulgebäudes gefährden.
- 2) Der Antrag auf Überlassung von Räumlichkeiten soll bis spätestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Schulamt gestellt werden.
- 3) Für die Antragstellung muss der Antrag zur Nutzung von Schulräumen verwendet werden, dieser ist auf der Internetseite der Stadt Chemnitz und in den Schulen erhältlich.
- 4) Die Überlassung wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag geregelt. Die Laufzeit wird auf maximal ein Schuljahr begrenzt. Der im Nutzungsvertrag vereinbarte Nutzungszweck ist bindend.
- 5) Der Antragsteller wird mit Vertragsabschluss zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung verpflichtet. Am Veranstaltungstag ist der mit der Stadt Chemnitz geschlossene Nutzungsvertrag mitzuführen und auf Verlangen dem diensthabenden Personal vorzuzeigen.

§ 3

Nutzungszzeit

- 1) Schulräume können von Montag bis Freitag täglich zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr überlassen werden. Über 20:00 Uhr hinaus sowie samstags ist die Überlassung möglich, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- 2) Die Räumlichkeiten dürfen nur in der genehmigten Zeit genutzt werden. Bei Überschreitung der

vereinbarten Überlassungszeit erfolgt eine Nachberechnung gemäß Tarif und es wird ein Zuschlag in Höhe eines Stundensatzes für jede weitere Stunde erhoben.

- 3) Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Überlassungszeit geräumt sind.
- 4) Bei Änderung der Nutzungszeit oder Rücktritt hat der Nutzer das Schulamt rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- 1) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume, wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen. Diese Räume sind in einwandfreien Zustand zurückzugeben.

- 2) Sind nach Ende der Nutzung das übliche Maß überschreitende Verunreinigungen festzustellen, werden zusätzliche Reinigungen in Rechnung gestellt.
- 3) Gebäude und Anlagen des Schulgebäudes sowie die Ausstattungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Anfallende Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen.

- 4) Der Schulbetrieb sowie gleichzeitig im Haus stattfindende andere Veranstaltungen dürfen nicht gestört werden.

- 5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer. Die Stadt Chemnitz übernimmt keine Haftung.

- 6) Parkplätze werden nicht gestellt. Das Schulgelände darf grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

- 7) Im Schulgebäude und -gelände gilt ein generelles Rauchverbot. Der Nutzer ist für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich.
- 8) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur mit Genehmigung nach § 5 Absatz 1) dieser Benutzungsordnung in den dafür vorgesehenen Schulräumen angeboten und verzehrt werden.

- 9) Schulleitungen und deren Beauftragte, Hausmeister und Beauftragte der Stadt sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Den Anweisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.

- 10) Veränderungen bei der Aufstellung von Tischen und Stühlen sind rechtzeitig mit der Schulleitung abzustimmen. Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt nach Beendigung des Nutzungszeitraumes in dem Zustand zurückzugeben, in dem es sich bei Übergabe befand.

- 11) Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen.

Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder ge-

fährden. Ersatzansprüche des Nutzers wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Es ist im gesamten Schulgebäude untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Des Weiteren dürfen keine Fenster, Türen und Wände beklebt werden.

- 12) Werbung jeglicher Art ist auf dem Schulgelände unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt Chemnitz.

Bekanntmachungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Chemnitz angebracht werden. Es darf in der Bekanntmachung für Veranstaltungen nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um Veranstaltungen der Schule handelt.

§ 5

Genehmigungen und ordnungsbehördliche Vorschriften

- 1) Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu erwirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber einzuholen.

- 3) Er hat die Stadt Chemnitz von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Chemnitz geltend gemacht werden.

- 4) Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften für den Brandschutz zu beachten.

- 5) Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes und bei öffentlichen Versammlungen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes zu beachten.

- 6) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache, gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.

§ 6

Sicherheitsvorschriften

- 1) Der Nutzer ist verpflichtet, die im Antrag angegebene maximale Teilnehmeranzahl einzuhalten. Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der Nutzer.

- 2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein.

- 3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) müssen nach DIN 4102 schwer entflammbar sein.

- 4) Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.

- 5) Der Benutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall (Ertönen der Alarmsirene, -glocke o. Ä.) dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen das Gebäude umgehend verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feu-

erwehr über den Stand der Evakuierung.

§ 7

Haftung

- 1) Der Nutzer haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Schäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden.

- 2) Die Haftung gilt einschließlich Beschädigung an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Nutzungsgegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden.

- 3) Die Stadt Chemnitz ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.

- 4) Dem Nutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, insbesondere bei Mehrfach- oder Dauernutzung. Die Stadt Chemnitz ist im Einzelfall berechtigt, vom Nutzer die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung zu fordern.

- 5) Die Stadt Chemnitz haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern diese von ihr, ihren Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden sind. Bei kostenfreier Überlassung beschränkt sich die Haftung auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

- 6) Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Benutzer/Veranstalter die Stadt Chemnitz freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht am Grundstück und Gebäude.

§ 8

Nutzungsentgelt

- 1) Für die Überlassung von Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden erhebt die Stadt Chemnitz Entgelte einschließlich einer Verwaltungspauschale, soweit nicht nach § 9 dieser Benutzungsordnung eine kostenfreie Überlassung erfolgt.

- 2) Die Erhebung der Entgelte erfolgt nach den Tarifen A, B und C.

- Tarif A:**
- Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Organisationen zur Durchführung dem Vereinszweck dienender Aktivitäten,
 - Veranstaltungen zur Ferien- und Freizeitgestaltung der Schüler durch Privatpersonen, wie z. B. zusätzlicher Sprachunterricht oder Arbeitsgemeinschaften,

Tarif B:

- Veranstaltungen, bei denen keine Teilnehmergebühr erhoben wird,
- Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungsveranstaltungen der Behörden und Institutionen, bei denen eine Teilnehmergebühr erhoben wird,

Tarif C:

- Veranstaltungen, die nicht in die Tarife A oder B fallen.

- 3) Die Höhe des Entgeltes ist in der Anlage festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

- 4) Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

- 5) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages.

- 6) Eine Rückzahlung des Nutzungsentgeltes wird bei begründetem Rücktritt der Stadt Chemnitz und bei rechzeitigem Rücktritt des Nutzers geleistet.

- 7) Die zeitweise Überlassung eines Raumes mit Grundmobiliar, wie z.B. Stühle, Tische, Tafel ist ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerfrei. Die zusätzliche Nutzung der Fachraumausstattung und anderer Sonderausstattung, wie z.B. audiovisuelle Technik ist ab dem 01.01.2023 umsatzsteuerpflichtig. Das Entgelt für die umsatzsteuerpflichtigen Zuschläge wird zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

§ 9

Kostenfreie Überlassung

- 1) Räumlichkeiten in städtischen Schulgebäuden werden kostenfrei überlassen an:

1. Schulfördervereine für Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks in den Schulen, die durch den Verein gefördert werden;
2. Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen, für deren Durchführung amtliche Richtlinien erlassen sind (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Integration von Personen mit Migrationshintergrund usw.);
3. Veranstalter von Schülerwettbewerben;
4. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind, zur Durchführung von Kinder- und Jugendveranstaltungen;
5. Ämter und Einrichtungen der Stadt Chemnitz zur Durchführung von Veranstaltungen;
6. den Stadtrat, seine Gremien oder deren Beauftragte zur Durchführung ihrer Sitzungen;
7. die Behörden und Institutionen für Lehrer- und Erzieher-Weiterbildungsveranstaltungen, für die keine Teilnehmergebühr erhoben wird.

§ 10

Kündigung

- 1) Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch den Nutzer, hat dieser jede ausfallende Veranstaltung unverzüglich, spätestens drei Werktage vor dem Nutzungstag schriftlich dem Schulamt mitzuteilen. Bei fristgerechter Kündigung wird kein Entgelt erhoben.

Wird die Kündigung der Nutzungszeit später abgegeben oder unterbleibt sie, werden für die Zeit, in der die Schulräume zur Überlassung bereitgestanden haben, Kosten in Höhe von 20% des Nutzungsentgeltes, mindestens 10,00 € in Rechnung gestellt. Samstage gelten nicht als Werktag.

Fortsetzung von Seite 16

2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen der Benutzungsordnung kann die Stadt Chemnitz den Nutzungsvertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Ersatz des dadurch möglicherweise ent-

stehenden Schadens. Das Nutzungsentgelt bleibt zu entrichten.

3) Die Stadt Chemnitz ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn eine bei Vertragsabschluss noch nicht absehbare, notwendige und unabweisbare Schulnutzung oder kurzfristige Reparaturmaßnahmen erforder-

lich werden. Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden vollumfänglich erstattet. Weitere Ansprüche gegenüber der Stadt Chemnitz sind ausgeschlossen.

4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 11
 In-Kraft-Treten**

1) Die Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden tritt am 01.08.2022 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden beschlossen am 27.06.2001, ausgefertigt am

06.07.2001, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 30/2001 außer Kraft.

Chemnitz, den 15. Juli 2022

Sven Schulze //
 Oberbürgermeister
 (Dienstsiegel)

Anlage zur Benutzungsordnung für Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden der Stadt Chemnitz

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag	Je angefangene Nutzungsstunde am Tag
Preis pro m ² für jeden Raum	0,05 Euro	0,08 Euro	0,10 Euro
Grundausrüstung pro Klassenraum	0,20 Euro	0,30 Euro	0,40 Euro
Zuschlag Aula	0,65 Euro	1,00 Euro	1,30 Euro
Zuschlag Fachraum ¹⁾	2,10 Euro	3,15 Euro	4,20 Euro
Zuschlag Medientechnik ¹⁾	0,40 Euro	0,60 Euro	0,80 Euro
Schulhöfe, Pausenflächen	0,03 Euro	0,04 Euro	0,05 Euro
Verwaltungspauschale ²⁾	23,00 Euro	34,50 Euro	46,00 Euro

¹⁾ Die zusätzliche Nutzung der Fachraumausrüstung und anderer Sonderausstattung, wie z.B. audiovisuelle Technik ist ab dem 01.01.2023 gemäß § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerpflichtig. Das Entgelt für die umsatzsteuerpflichtigen Zuschläge wird zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet.

²⁾ Die Verwaltungspauschale wird einmalig je Nutzung erhoben. Sondernutzungen werden nach dem entsprechenden Aufwand berechnet und sind nicht Bestandteil der o. g. Nutzungsentgelte.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der „Benutzungsordnung der Stadt Chemnitz für die Überlassung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden“ wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen

soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.